



Jugendordnung

in der Fassung vom 25.03.2023

§1 Name und Mitgliedschaft

1. Die Jugendordnung ist Teil der Satzung des Schwimmbezirk Mittelrhein e.V. durch sie werden die besonderen Belange der Schwimmjugend des Schwimmbezirk Mittelrhein e.V. geregelt.
2. Der Schwimmjugend gehören alle Jugendabteilungen der dem Schwimmbezirk Mittelrhein e.V. angeschlossenen Vereine und Schwimmabteilungen an. Den Jugendabteilungen gehören alle Einzelmitglieder bis zum 27. Lebensjahr an. Weiterhin gehören ihr die gewählten und berufenen Mitglieder des Bezirksjugendausschusses an.
3. Die Schwimmjugend ist die eigenständige Jugendorganisation des Schwimmbezirk Mittelrhein e.V. und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII.

§2 Selbstverwaltung

Die Jugend des Schwimmbezirk Mittelrhein e.V. führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und wirksamen Beschlüsse des Schwimmbezirk Mittelrhein e.V. selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel nach Maßgabe der Satzung und der Jugendordnung.

§ 3 Ziele und Werte

Die Ziele der Jugendarbeit des Schwimmbezirk Mittelrhein e.V. sind insbesondere:

1. Pflege und Förderung des Sports und außersportliche Maßnahmen als Teil der Jugendarbeit, zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude;
2. Eine kritische Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Anregung der Kinder und Jugendlichen zur Mitarbeit in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit im Sinne der Satzung und dieser Jugendordnung des Schwimmbezirk Mittelrhein e.V.;
3. Entwicklung neuer Formen der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit, der Bildung und zeitgemäßen Freizeitgestaltung;
4. Die Förderung der Entfaltung der eigenen Persönlichkeit und Vermittlung von sportlichen Werten;

5. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, Jugendorganisationen sowie Bildungseinrichtungen;
6. Pflege der internationalen Jugendverständigung;
7. Die Vertretung der Interessen aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Schwimmbezirk Mittelrhein e.V.

Die Werte des Schwimmbezirk Mittelrhein e.V. sind insbesondere:

1. Die Schwimmjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
2. Die Schwimmjugend Mittelrhein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 4 Organe

Organe der Jugend im Schwimmbezirk Mittelrhein e.V. sind:

1. der Jugendtag
2. der Jugendausschuss

§ 5 Jugendtag

1. Der Jugendtag ist das oberste Organ der Jugend im Schwimmbezirk Mittelrhein e.V. Der Jugendtag besteht aus den Delegierten der Mitgliedsvereine sowie den Mitgliedern des Jugendausschusses.
2. Der ordentliche Jugendtag findet alle zwei Jahre vor dem Bezirkstag des Schwimmbezirk Mittelrhein e.V. statt. Über Ort und Termin entscheidet der Jugendausschuss, wenn der Jugendtag keine andere Regelung getroffen hat.
3. Ein außerordentlicher Jugendtag muss einberufen werden, wenn dieses die Jugenden von 10 Vereinen beantragen oder der Jugendausschuss dieses mit Mehrheit beschließt.
4. Die Aufgaben des Jugendtags sind insbesondere:
 - a: Die Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
 - b: Entlastung des Jugendausschusses
 - c: Wahl des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden der Schwimmjugend
 - d: Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e: Vorstellung und Bestätigung des Jugendplanes
 - f: Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
5. Der Jugendtag wird von der/dem 1. Vorsitzenden der Schwimmjugend 6 Wochen vor dem Versammlungstermin in Schriftform unter Bekanntgabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge einberufen.

6. Anträge können von den Mitgliedern der Jugend des Schwimmbezirk Mittelrhein e.V. gestellt werden. Sie sind dem 1. Vorsitzenden der Schwimmjugend mindestens 4 Wochen vor dem Jugendtag mit Begründung zuzustellen. Anträge müssen vor dem Jugendtag an die Mitgliedsvereine veröffentlicht werden. Dringlichkeitsanträge können mit Zustimmung der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden.
7. Jeder Verein erhält für je angefangene 100 Jugendmitglieder (Kinder und Jugendliche) eine übertragbare Stimme.
8. Jede(r) Delegierte darf maximal bis zu drei Vereine auf dem Jugendtag vertreten und hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.
9. Mitglieder des Jugendausschusses sind nur in dieser Eigenschaft mit einer Stimme vertreten. Stimmübertragung ist unzulässig. Die berufenen Mitarbeiter haben kein Stimmrecht.
10. Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Schwimmjugend erschienenen Delegierten beschlussfähig.
11. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
12. Die Jugendtage sind für alle Mitglieder der dem Schwimmbezirk Mittelrhein e.V. angehörigen Vereine sowie für die Vorstandsmitglieder des Schwimmbezirks Mittelrhein und geladene Gäste öffentlich.

§ 6 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und bis zu weiteren sechs Mitarbeiter/innen aus den dem Schwimmbezirk Mittelrhein e.V. angehörigen Mitgliedsvereinen.
2. Der/Die 1. Vorsitzende steht dem Bezirks-Jugendausschuss vor. Die/der 2. Vorsitzende vertritt die/den 1. Vorsitzenden. Im Hauptausschuss Breitensport des Schwimmbezirk Mittelrhein e.V. hat die Jugend eine Stimme und wird dort von der/dem 1. Vorsitzenden vertreten. Im Verhinderungsfall ist Vertretung zulässig.
3. Die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende werden auf 2 Jahre gewählt.
4. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können von dem/der 1. Vorsitzenden berufen werden und werden dem Bezirksvorstand vorgestellt. Ihre Amtszeit endet mit dem ordentlichen Jugendtag.
5. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Schwimmbezirk Mittelrhein e.V., der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Jugendtages.
6. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich statt.
7. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Sonderausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Bezirks-Jugendausschusses.
8. Zu den Jugendausschussitzungen können Gäste eingeladen werden.

§ 7 Jugendordnungsänderung

1. Änderungen der Jugendordnung kann die Mitgliederversammlung nur nach Anhörung der Jugendvollversammlung beschließen.
2. Auf der Jugendvollversammlung bedarf es der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, um eine Jugendordnungsänderung der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.
3. Änderungen dieser Jugendordnung durch Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.
4. Die Jugendordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Schwimmbezirks Mittelrhein e.V. stehen, im Zweifel greifen die Regelungen der Satzung.

Diese Jugendordnung ist gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.03.2023 in Kraft getreten und wurde in das Vereinsregister (43 VR 6552) beim Amtsgericht Köln eingetragen.